

Antrag: Bestellung und Äufnung eines Innovationsfonds *innothurgau*

Hauptantragssteller: Kantonsrat R. Ammann

Mitantragssteller: Kantonsrätin N. Zeitner, Kantonsräte U. Fisch und S. Leuthold

Überreicht / Übermittelt am 28.4.2021 anlässlich der GPK Sitzung an DFS via GPK Mitglieder Leuthold / Zeitner

Inhalt: Einrichten und Ausgestaltung eines Innovationsfonds *innothurgau*

(*innothurgau*: domain noch frei). *innothurgau* in Anlehnung an *innosuisse*

Sämtliche Mittel, welche der Regierungsrat gemäss §44 Abs. 1 und 2 KV Notstandsmassnahmen im Rahmen des Thurgauer Härtefallprogramms im Zusammenhang mit dem COVID-19 Härtefallverordnung SR 951.262 aus dem RRB 204 vom 7. April 2020 sowie dem RRB 229 vom 13. April 2021 nicht ausschüttungskonform in der dafür vorgesehenen Zeit den Antragstellern zustellen kann, werden nicht in das generelle Budget zurückgeführt, sondern für ein neues Gefäss ***innothurgau*** genutzt, welches nachfolgend beschrieben wird:

- Die *innothurgau* ist die Thurgauer Agentur für Innovation. Sie versteht sich als kantonales Gegenstück der schweizerischen *Innosuisse*.
- Die *innothurgau* kann mittels Prozesshilfen oder Beiträgen Initiativen/Projekte/Vorhaben unterstützen mit dem Ziel, die Anliegen bei der *Innosuisse* oder analogen Bundesbeiträgen antragsfördernd zu unterstützen und allenfalls sogar einzureichen, und zweitens den kantonalen Beitrag - soweit dessen Leistungen oder Zusicherungen von kantonalen Beiträgen abhängen - sicherzustellen.
- Die *innothurgau* soll analog der *Innosuisse* Privatinitiativen unterstützen und gleichzeitig aktiv mithelfen, Bundesgelder zwecks Aufdoppelung des Vorhabens zu akquirieren.
- Das *innothurgau* Gefäss soll dabei ein innovatives, investierendes, auf die Zukunft gerichtetes Unternehmertum im Thurgau mit Hilfestellung und Mitteln insbesondere da fördern, wo Aussicht auf Verdoppelung durch Bundesgelder oder weitere Finanzquellen besteht.
- Die *innothurgau* soll von einer dafür geeigneten Jury repräsentiert werden, welche selber unternehmerische Erfahrung hat oder solches noch vor hat (generationenvielfältig inkl. junger Kräfte und Blick von ausserhalb des Kantons). Sie soll die eingereichten innovativen Ideen/Förderprojekte dementsprechend beurteilen. Die Verwaltung oder Verbandsvertreter sollen als technische Beiräte und Controlling Einsitz nehmen, um zu beurteilen, inwiefern bestehende Fonds besser zu Geltung kommen sollen, wie man auch Bundesgelder mitnutzen kann.
- Um zu verhindern, dass das Geld aus den RRB 204 und RRB 229 zurück in den normalen Staatshaushalt fliesst, wird vorgeschlagen, dass dieses Geld zweckgebunden weiterhin für unternehmerische Aktivitäten genutzt werden soll. **Es soll neu jedoch nicht Ertragsausfälle der Vergangenheit ausgleichen, sondern Erträge der Zukunft ermöglichen.** Das Geld soll die Wirtschaft nachhaltig mit innovativen Projekten ankurbeln und die Thurgauer Wirtschaft mit Pioniergeist, Innovation und Investitionen fördern.

Wir bitten den Regierungsrat zum sinnvollst frühest möglichen Zeitpunkt hier eine Lösung zu präsentieren.

Reto Ammann Kreuzlingen, 28.4. 2021

Begründung

Der Grosse Rat wird am 5. Mai 2021 einen Beschluss betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahmen inkl. Anpassung des Härtefallprogrammes des Kanton Thurgaus beschliessen. Es ist von der Genehmigung des Parlamentes der Botschaft vom 13. April 2021 auszugehen. In dieser Botschaft im Protokoll Nr. 229 wird die Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen in 13 Punkten beschrieben. Wie bereits vor einem Jahr ist jedoch der Fall, dass beschlossene Gelder unter diesem Titel keine Verwendung finden, nicht vorgesehen. Weder im Beschluss des Regierungsrates und deshalb auch nicht im Konzept vom 13.4.2021. Der Fall, dass beschlossene Gelder nicht genutzt werden, ist weder beschrieben oder abgebildet. Bezeichnend dafür ist, dass zwar ein Prozessablauf des Härtefallantrags besteht, aber kein Prozessablauf des Härtefall-«Fördertopfes» aufgezeigt wird. Wir wollen dies unkompliziert und rasch ändern.

Die Umwandlung von nicht vorgesehenen Mittel wurde bereits vor einem Jahr im Parlament gefordert. Ein Antrag zum RRB 204 vor fast exakt einem Jahr am 6.5.2020 konnte damals jedoch nicht gestellt werden, da die entsprechende Botschaft nicht seitens Parlament verändert werden konnte. Das ist jetzt wieder der Fall, weshalb wir aufgrund des Zeitgewinnes den Weg über die GPK und damit über die Botschaftsanpassung seitens Regierung vorgehen möchten.

Im Gegensatz zu den Vergaben bei der TKB Partizipationsscheinen soll die Jury aus Persönlichkeiten bestehen, welche selber unternehmerische Erfahrung haben oder solches noch vorhaben (Generationenzusammensetzung) und die eingereichten Förderprojekte dementsprechend beurteilen sollen. Die Verwaltung oder Verbandsvertreter sollen als technische Beiräte und Controlling Einsitz nehmen um zu beurteilen, inwiefern bestehende Fonds besser zu Geltung kommen sollen, wie man auch Bundesgelder mitnutzen kann.

Der Regierung wie auch dem Parlament obliegt es, direkt oder zu einem späteren Zeitpunkt auch einen solchen Innovationsfonds auszustatten.

Nur für die Verwaltung: Mögliche Einordnung unter Wirtschaftsförderung und Standortförderung

§9a Abs 2 (neu) Der Kanton kann Massnahmen zur Wirtschaftsförderung und Standortförderung unterstützen, welche an die Innothurgau gelangen.

§9d (neu) Innothurgau – Agentur für Innovation

Die Innothurgau ist die Thurgauer Agentur für Innovation. Sie versteht sich als Kantonales Gegenstück der schweizerischen Innosuisse. Die Innothurgau kann mittels Prozesshilfen oder Beiträgen Initiativen/Projekte/Vorhaben unterstützen mit dem Ziel, die Anliegen bei der Innosuisse oder analogen Bundesbeiträgen antragsreif einzureichen und den kantonalen Beitrag soweit dessen Leistungen oder Zusicherungen von kantonalen Beiträgen abhängen sicherzustellen.

§19 Anpassung Abs 2

Dieser dient zur Finanzierung der Leistungen des Kantons aus den Verpflichtungen gemäss dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und den Massnahmen nach §§ 6, 7, 9, 9a, **9d (neu)**, 10 bis 12 sowie 14 und 15.

§23 Kantonsbeiträge

Neu Abs. 3

Die Errichtung und Alimentierung der Innothurgau Initiative geschieht aus dem nicht benötigten Härtefallprogramm gemäss RRB 204 vom 7. April 2020 und RRB 229 vom 13. April 2021.